

sitzverlegung, endgültig Klarheit über die Staatsangehörigkeit eines Optanten geschaffen ist, erhält der Optant von dem Staate, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung ausgehändigt.

2. Zuständig für die Ausfertigung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen sind in Deutschland die von der Deutschen Reichsregierung zu bezeichnenden Stellen, in Dänemark das kgl. dänische Ministerium des Innern in Kopenhagen.

3. Die Staatsangehörigkeitsbescheinigung hat die Bescheinigung der Wohnsitzverlegung oder der Befreiung von dieser zu enthalten.

4. Staatsangehörigkeitsbescheinigungen, die die im Abs. 3 bezeichnete Bescheinigung enthalten, liefern vor den Verwaltungsbehörden und Gerichten der vertragschliessenden Teile den vollen Beweis für den Besitz der darin beurkundeten Staatsangehörigkeit.

Artikel 7.

1. Zur Abgabe der Optionserklärung berechtigt sind Männer, unverheiratete Frauen, Witwen und geschiedene (bei der Option zugunsten Dänemarks auch separierte) Ehefrauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Für elternlose Personen unter 18 Jahren wird die Optionserklärung von dem gesetzlichen Vertreter abgegeben.

3. Voraussetzung der Optionsberechtigung ist:

Für die Option zugunsten Dänemarks, dass die betreffenden Personen:

- a) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,
- b) in dem an Dänemark gefallenem Gebiet geboren sind,
- c) nicht bereits gemäss Artikel 112 des Vertrags von Versailles durch ihren Wohnsitz in dem genannten Gebiet die dänische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Für die Option zugunsten Deutschlands, dass diese Personen:

am 15. Juni 1920 durch ihren Wohnsitz in dem genannten Gebiet gemäss Artikel 112 des Vertrags von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erworben hatten, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 1, Abs. 4, dieses Abkommens.

4. Personen, die infolge Fahnenflucht durch Erklärungen deutscher Behörden die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben, im übrigen aber die Bedingungen des Artikels 112 oder 113 des Vertrags von Versailles erfüllen, sind in Bezug auf den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit nach denselben Regeln zu behandeln, als ob sie deutsche Reichsangehörige geblieben wären.

Artikel 8.

1. Die Option des Mannes erstreckt sich auf die Ehefrau (bei der Option zugunsten Dänemarks jedoch nicht auf die tatsächlich von Manne getrennt lebende Ehefrau) und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren. Die Option der geschiedenen (bei Option zugunsten Dänemarks auch der separierten) Ehefrau erstreckt sich auf diejenigen ehelichen Kinder unter 18 Jahren, über die sie die elterliche Gewalt hat. Die Option der unehelichen Mutter erstreckt sich auf deren uneheliche Kinder unter 18 Jahren.

2. Elternlosen Personen unter 18 Jahren, für die ihre gesetzlichen Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu, wenn sie vor Ablauf der Frist das 18. Lebensjahr vollenden. Die Bestimmungen der Artikel 4—6 dieses Abkommens finden entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Personen die optiert haben, oder auf die sich die Optionserklärung einer anderen